


UPDATE ZUM EUROPÄISCHEN LIEFERKETTENGESETZ

Am 15. März 2024 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter einen Kompromisstext zur europäischen Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – „**CSDDD**“) vorgelegt, dem der Rat der EU noch förmlich zustimmen muss.



Es ist damit zu rechnen, dass der vorliegende Kompromisstext in Kürze die letzte Hürde im Europäischen Parlament nimmt und damit noch vor der Europawahl im Juni 2024 verabschiedet wird. Mit dem im Vergleich zur Trilog-Fassung nunmehr abgeschwächten Richtlinienentwurf kommt auf die verpflichteten Unternehmen damit ein „europäisches Lieferkettengesetz“ zu, welches gemessen am deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz zwar Erleichterungen aber eben auch Verschärfungen vorsieht.

Was müssen Unternehmen jetzt beachten?

Erleichterungen betreffen zunächst den Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs, da dieser für die in der EU ansässigen Unternehmen die Schwelle bei mehr als 1.000 Arbeitnehmern und einem weltweiten Jahresnettoumsatz in Höhe von mehr als EUR 450 Mio. zieht. Im Gegensatz dazu kennt die deutsche Regelung keine Umsatzschwelle, weshalb weniger Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen werden. Darüber hinaus sieht der Richtlinienentwurf in Abhängigkeit von der Größe der betroffenen Unternehmen unterschiedliche Übergangszeiträume vor:

- Drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie: Unternehmen mit mehr als 5.000 Arbeitnehmern und einem weltweiten Jahresumsatz von mehr als EUR 1,5 Mrd. sind vom Anwendungsbereich erfasst.
- Vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie: Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmern und einem weltweiten Jahresumsatz von mehr als EUR 900 Mio. sind vom Anwendungsbereich erfasst.
- Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie: Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern und einem weltweiten Jahresnettoumsatz in Höhe von mehr als EUR 450 Mio. sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Neu im Richtlinienentwurf ist die Definition einer sog. „Wertschöpfungskette“. Bei eigenen Zulieferern („Upstream“) sind nach wie vor unmittelbare und mittelbare Geschäftspartner erfasst. Bei eigener Lieferverpflichtung („Downstream“) sollen nur Vertriebs-, Transport- und Lagerungsaktivitäten erfasst sein. Im Gegensatz zur deutschen Regelung sieht der Richtlinienentwurf zudem weiterhin eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen vor. Darüber hinaus drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 5% des weltweit erzielten Nett Jahresumsatzes.

Schärfere Regeln zum Klimaschutz

Die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf den Schutz der Umwelt sind im Vergleich zur deutschen Rege-

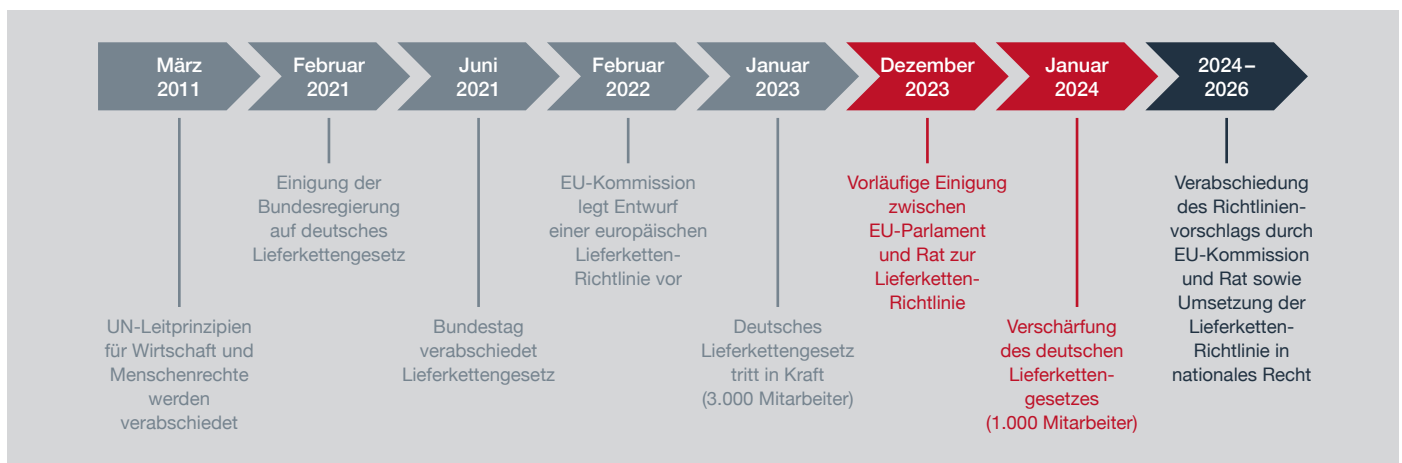
lung deutlich verschärft. Zum einen werden Unternehmen verpflichtet, einen Plan zu verabschieden, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Abkommen zum Klimawandel vereinbar sind und verpflichtet betroffene Unternehmen, diesen nach besten Kräften umzusetzen. Zum anderen werden alle messbaren Umweltbeeinträchtigungen wie etwa Wasser-, Boden- oder Luftverschmutzungen erfasst.

Hat die CSDDD unmittelbare Auswirkungen auf Unternehmen?

Die Richtlinie hat zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf Unternehmen. Sie muss formell erst noch vom Rat der EU sowie vom EU-Parlament verabschiedet werden. Auch danach muss die Richtlinie innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist von zwei Jahren von den Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Selbst danach greifen zunächst in Abhängigkeit von Unternehmensgröße bemessen in Arbeitnehmern und in jährlichem weltweitem Nettoumsatz verschiedene Übergangszeiträume. Es ist zu erwarten, dass das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz entsprechend ergänzt werden wird.

Wie müssen sich Unternehmen jetzt verhalten?

Die Inhalte der Richtlinie werden aller Voraussicht nach erfolgter Umsetzung in das jeweilige nationale Recht unter Berücksichtigung der Übergangszeiträume teilweise erst 2027 verbindlich. Bis dahin sollten sich Unternehmen mit den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, insbesondere im Hinblick auf den seit 1. Januar 2024 geltenden, reduzierten Schwellenwert von 1.000 Arbeitnehmern auseinandersetzen. Das deutsche Lieferkettengesetz ist weiterhin uneingeschränkt in Kraft. Außerdem sollten sich Unternehmen mit der CSDDD auseinandersetzen und ihre Compliance Regelungen (z.B. Grundsatzserklärung, Menschenrechtsstrategie, Ethikkodizes, Verhaltensregeln für Lieferanten) einschließlich der eigenen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen überarbeiten.



Wie können wir Sie unterstützen?

Die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Unternehmen ist eine komplexe Aufgabe. Fundierte und aktuelle Rechtskenntnisse in diesem Bereich sind dabei unabdingbar. Unser multidisziplinäres Team ist auf die Rechtsfragen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes spezialisiert und verfügt über eingehende praktische Erfahrungen aus entsprechenden Projekten.

Der Einsatz von speziellen Software-Lösungen kann ebenfalls von Vorteil sein, insbesondere bei der Überprüfung der oft sehr großen Zahl von Lieferanten und bei der Integration des Lieferkettengesetzes in die bestehenden IT-Systeme des Unternehmens.

Hierzu steht uns ein erfahrener IT-Partner zur Verfügung, der seine Softwarelösungen genau auf die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zugeschnitten hat.

Sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie gerne.

Was unterscheidet uns – Why Andersen?

Unser multidisziplinäres Team ist auf die Rechtsfragen sowohl des deutschen als auch des europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes spezialisiert und berät Sie umfassend auf höchstem Niveau.

Wir bieten Ihnen weitreichende Expertise aus Rechtsberatung und IT-Dienstleistung aus einer Hand.

Als Mitglied von Andersen Global verfügen wir über eine weltweite Präsenz in über 170 Ländern und können Beratungsleistungen somit punktgenau und individuell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten und weltweit einheitlich anbieten.



Kontakt



Dr. Rouven Schwab, LL.M.

Mobile: +49 151 26459 515

Phone: +49 69 770752 515

rouven.schwab@de.Andersen.com



Dr. Fritjof Börner

Mobile: +49 151 26459 530

Phone: +49 69 770752 500

fritjof.boerner@de.Andersen.com



Jens Sablotny, LL.M.

Mobile: +49 151 26459 511

Phone: +49 221 88835 511

jens.sablotny@de.Andersen.com

Andersen ist das deutsche Mitglied von Andersen Global®

Unter der Marke Andersen leisten wir für unsere Mandanten unabhängige Rechts- und Steuerberatung. Dabei verfügen wir als Mitglied von Andersen Global durch deren Mitglieds- und Kooperationsfirmen, bestehend aus weltweit mehr als 14.000 Professionals, mehr als 2.000 globalen Partnern an über 400 Standorten über eine weltweite Präsenz. Wir sind Experten in dem, was wir tun. Wir kennen die Märkte unserer Mandanten und sind ausschließlich deren Interessen verpflichtet. Unser Ziel ist es, unseren Mandanten nahtlos erstklassige Serviceleistungen auf der ganzen Welt anzubieten.

Unsere Werte

Jeder einzelne Steuerberater und Rechtsanwalt aus den Mitgliedsfirmen von Andersen Global® fühlt sich an die gleichen Grundwerte gebunden, welche erstklassige Beratungsleistung gewährleisten, die weltweit einheitlich erbracht werden.